

(6) Vorstandsmitglieder können abberufen werden. Die Abberufung erfolgt durch den Minister für Post- und Fernmeldewesen nach Anhörung durch den Aufsichtsrat oder soweit es Geschäftsführer betrifft auf Verlangen der für die Bankaufsicht zuständigen Organe.

§5

Aufsichtsrat

(1) Zur Unterstützung und Überwachung der Geschäftsführung der POSTBANK wird ein Aufsichtsrat gebildet

(2) Der Aufsichtsrat der POSTBANK besteht aus 15 Mitgliedern:

- fünf Vertretern der Unternehmensleitung der Deutschen Post,
- fünf Vertretern der Partner und Kunden der POSTBANK,
- fünf Vertretern des Personals der POSTBANK.

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden jeweils für einen Zeitraum von fünf Jahren durch den Minister für Post- und Fernmeldewesen benannt. Das Vorschlagsrecht für die Mitgliedschaft wird in der Allgemeinen Geschäftsordnung festgelegt.

(4) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und sein Stellvertreter werden durch geheime Wahl aus den Mitgliedern des Aufsichtsrates gewählt.

(5) Die Aufsichtsratsmitglieder sollen Gewähr für eine sachkundige Wahrnehmung ihrer Aufgaben bieten. Sie sind zur Wahrung des Bankgeheimnisses verpflichtet.

(6) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die nach Bestätigung durch den Minister für Post- und Fernmeldewesen in Kraft tritt.

§6

Vertretung der POSTBANK im Rechtsverkehr

(1) Der Vorstand vertritt die POSTBANK gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht die Allgemeine Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt

(2) Schriftliche Erklärungen der POSTBANK, die das Dienstsiegel tragen, haben die Eigenschaft von Urkunden.

§7

Vermögen und Fonds der POSTBANK

(1) Die Eigenkapitalausstattung der POSTBANK erfolgt aus dem Sondervermögen der Deutschen Post

(2) Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist eine Rücklage zu bilden, in die 5% des um etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses eingestellt wird, bis diese 10% des Grundkapitals erreicht hat

Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluß fest, so können sie den sich nach Abzug der in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Beträge und eines etwaigen Verlustvortrages ergebenden Jahres-

überschuß bis zu 50% in freien Rücklagen einstellen, bis die Hälfte des Grundkapitals erreicht ist.

§8

Wirtschaftsplan und Jahresabschluß der POSTBANK

(1) Die Geschäftstätigkeit wird auf der Grundlage eines Wirtschaftsplanes der POSTBANK organisiert

(2) Der Wirtschaftsplan wird durch den Vorstand der POSTBANK erarbeitet, vom Aufsichtsrat festgestellt und von der Unternehmensleitung der Deutschen Post bestätigt.

(3) Die POSTBANK stellt einen

- Jahresabschluß (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung) und einen
- Lagebericht

auf. Der Jahresabschluß ist durch eine unabhängige Revision zu prüfen.

(4) Die Bestätigung des Jahresabschlusses erfolgt unter Berücksichtigung der Revisionsfeststellungen durch den Aufsichtsrat. Mit der Bestätigung wird dem Vorstand der POSTBANK für das vorangegangene Geschäftsjahr Entlastung erteilt.

§9

Haftung der POSTBANK

(1) Die POSTBANK haftet für unmittelbare Schäden aus der nicht ordnungsgemäßen Ausführung ihrer Leistungen im Rahmen der dafür vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Einzelheiten zur Haftung der POSTBANK sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen festzulegen.

§10

Rechtsaufsicht

Dem Minister für Post- und Fernmeldewesen obliegt die Aufsicht darüber, daß die POSTBANK bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Bestimmungen dieses Statuts und die allgemeinen Rechtsvorschriften beachtet

§ II

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Die POSTBANK gibt sich Allgemeine Geschäftsbedingungen.

(2) Dieses Statut tritt am 30. Juni 1990 in Kraft

Berlin, den 30. Juni 1990

Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen
Dr. Emil Schell